

Oberbürgermeister
Herr Ruch

21.11.2016

Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
Information zur Sitzung am 23.11.2016
- öffentlich -

**Information über den Sachstand der Beendigung der Gerichtsverfahren vor den Verwaltungs- und dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Verjährung von Zinsforderungen des Landes Sachsen-Anhalt wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Städtebauförderung**

I. Einleitende Anmerkungen

Zur Unterstützung der Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen gewährt das Land Sachsen-Anhalt nach den Maßgaben des besonderen Städtebaurechts sowie den diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften seit dem Programmjahr 1991 Städtebaufördermittel. Nach den hierzu ergänzenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sind neben den Regelungen der Bewilligung auch die Auszahlung der Zuwendung, der Nachweis der Verwendung sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise vorgeschrieben. Soweit sich aus der Prüfung ergibt, dass die Zuwendungen nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wurden, werden in diesem Zusammenhang vertretend für das Land Sachsen-Anhalt durch das Landesverwaltungsamt Zinsansprüche erhoben. Die Berechnung der Zinsen erfolgt jeweils auf das einzelne Haushaltsjahr im Rahmen der Gesamtmaßnahme. Gegenüber einer Vielzahl von Kommunen hatte das Landesverwaltungsamt angekündigt, Zinsansprüche wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Fördermitteln zu erheben. Der Städte- und Gemeindebund hatte gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt zumindest erreicht, dass Zur grundsätzlichen Klärung der Rechtsfrage zur Erhebung der Zinsforderungen ein Musterverfahren vor den zuständigen Gerichten geführt wird. Rechtlich ging es um die Frage, ob für die Strafzinsforderungen die dreijährige Regelverjährung des BGB Anwendung findet.

II. Zinsforderungen für die Jahre 1991 – 2003

Hier haben auf Initiative des SGSA insgesamt 145 Kommunen des Landes an einem initiierten und stellvertretend durch die Stadt Bernburg geführten Musterverfahren teilgenommen. Diesbezüglich wurden auf der Grundlage einer Einredeverzichtsvereinbarung mit dem Landesverwaltungsamt bis zur endgültigen gerichtlichen Beendigung keine Zinsbescheide für den Zeitraum erhoben. Der Haupt- und Finanzausschuss wurde über den Sachstand informiert bzw. hat den verfahrensrechtlichen Maßnahmen zugestimmt. Nunmehr liegt sowohl die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 11.07.2012 als auch die hiergegen durch das Landesverwaltungsamt gerichtete Berufung vor dem OVG Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013 rechtskräftig vor.

Die Gerichte folgten in vollem Umfang der Argumentation der Kommunen, dass die vom Landesverwaltungsamt für die Programmjahre 1996 – 2003 geltend gemachten Verspätungszinsen verjährt sind.

Das Gericht stellt klar, dass der Anspruch entsteht für die Erhebung der Verspätungszinsen analog der bürgerlich rechtlichen Regelungen mit der Verwirklichung des Tatbestandes und die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.

Damit sind die vermeidlichen Zinsforderungen für die betreffenden Jahre 1991 – 2003 auch gegen die Welterbestadt Quedlinburg verjährt.

Insgesamt hätte hieraus eine zusätzliche Belastung für den städtischen Haushalt

in Höhe von ca. 591 T€

entstehen können.

II: Klage der Stadt Quedlinburg gegen die Zinsforderung des Landesverwaltungsamtes zur Zinserhebung vom 27.03.2014 in Höhe von 5.967,95 € für das Programmjahr 2007

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates hat die Stadt Quedlinburg am 24.04.2016 Klage mit der Begründung der Einrede auch dieser Zinsforderung erhoben. Da eine Vielzahl weiterer Kommunen aus dem gleichen Sachverhalt ebenfalls geklagt hat, hat das Verwaltungsgericht Magdeburg zunächst die Verfahren ruhen lassen.

Zwischenzeitlich liegen auch hier durch die Stadt Blankenburg erwirkte rechtskräftige Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 16.09.2014 und des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 11.10.2016 mit einem unanfechtbaren Beschluss vor. Die erhobenen Zinsansprüche für das Programmjahr 2007 unterliegen damit ebenfalls der festgestellten 3- jährigen Verjährungsfrist.

Die im Jahr 2011 hierzu abgeschlossene Einredeverzichtsvereinbarung ist hinsichtlich der Hemmung der Verjährung nur auf die hierin bezogenen Programmjahre Jahre 1991 – 2003 anwendbar.

Auch hier wurde die Rechtsauffassung der Kommunen, dass auch diese Zinsforderungen des Landesverwaltungsamtes verjährt sind, somit in beiden Instanzen vollumfänglich bestätigt.

Zwischenzeitlich hat das Landesverwaltungsamt den Zinsbescheid vom 27.03.2014 aufgehoben.

Das Verfahren der Welterbestadt Quedlinburg gegen das Landesverwaltungsgericht vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg kann nunmehr beendet werden.

Dementsprechend wird die verfahrensbeendende Erklärung vorbereitet.

Ich bitte um entsprechende Kenntnisnahme.

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg